

Die EU-Kommission hat am 23. Februar 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung zum einheitlichen Rechtsrahmen für den fairen Zugang und die Nutzung von Daten (Data Act) veröffentlicht. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat sich nun in einer Stellungnahme dazu geäußert (s. Newsletter BRAK/Nachrichten aus Brüssel Nr. 10/2022 vom 27.5.2022). Sie bewertet den Vorschlag der Kommission als ambitioniert. Aufgrund seines weiten Anwendungsbereichs könnten Schwierigkeiten auf viele Verpflichtete zukommen, wovon nicht zuletzt auch die Anwaltschaft betroffen wäre. Die Stellungnahme enthält daher konkrete Änderungsvorschläge: Es wird empfohlen, die Formulierung der Definition der Dateninhaber einzuschränken. Zudem müsse eine Bereichsausnahme zum Schutze des Mandatsgeheimnisses, sowohl Anwältinnen und Anwälte als auch die Kammern betreffend, aufgenommen werden. Darüber hinaus müsse die Aufsicht über die Anwendung der Verordnung im anwaltlichen Bereich der Selbstverwaltung vorbehalten werden. Schließlich müsse das Verhältnis zum bestehenden Datenschutzregime geklärt werden. *Heinzke* kommt in BB 18/2022, „Die Erste Seite“, zu dem Fazit, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen auf ein leicht anwendbares Mindestmaß beschränkt bleiben sollten, um nicht zum Bumerang zu werden.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### BGH: Einwilligung in eine Inbox-Werbung – Inbox-Werbung II

Eine wirksame Einwilligung in eine Inbox-Werbung (automatisierte Werbeeinblendung auf bestimmten dafür vorgesehenen Flächen in der E-Mail-Inbox des Nutzers), die eine Werbung unter Verwendung elektronischer Post im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG darstellt, liegt nicht vor, wenn der Nutzer, der eine unentgeltliche, durch Werbung finanzierte Variante eines E-Mail-Dienstes gewählt hat, sich allgemein damit einverstanden erklärt, Werbeeinblendungen zu erhalten, um kein Entgelt für die Nutzung des E-Mail-Dienstes zahlen zu müssen. Erforderlich ist vielmehr, dass der betroffene Nutzer vor einer Einwilligungserklärung klar und präzise über die genauen Modalitäten der Verbreitung einer solchen Werbung und insbesondere darüber informiert wird, dass Werbenachrichten in der Liste der empfangenen privaten E-Mails angezeigt werden.

**BGH**, Urteil vom 13.1.2022 – I ZR 25/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1281-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### BGH: Warnhinweise auf Tabakverpackungen – Zigarettenausgabeautomat II – Vorabentscheidungsersuchen

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

a) Erfasst der Begriff des Inverkehrbringens im Sinne des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU das Darbieten von Tabakerzeugnis-

sen über Warenausgabeautomaten in der Weise, dass die darin befindlichen Zigarettenpackungen zwar die gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweise aufweisen, die Zigarettenpackungen aber zunächst für den Verbraucher nicht sichtbar im Automaten vorrätig gehalten werden und die darauf befindlichen Warnhinweise erst sichtbar werden, sobald der zuvor vom Kassenspersonal freigegebene Automat vom Kunden betätigt und die Zigarettenpackung dadurch noch vor dem Bezahlvorgang auf das Kassensband ausgegeben wird?

b) Erfasst das in Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU enthaltene Verbot, die Warnhinweise „durch sonstige Gegenstände zu verdecken“, den Fall, dass im Rahmen der Warenpräsentation durch einen Automaten die ganze Tabakverpackung verdeckt wird?

**BGH**, Beschluss vom 24.2.2022 – I ZR 176/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1281-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### BGH: Kapitalverwaltungsgesellschaft – individuelle Informations- und Rechenschaftspflichten gemäß § 666 BGB

§§ 101, 103 ff. KAGB schließen grundsätzlich Ansprüche nach § 666 Var. 2 und 3 BGB nicht aus.

**BGH**, Urteil vom 21.4.2022 – III ZR 268/20  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1281-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

➡ Die Entscheidung wird in der kommenden Ausgabe des BB mit einem Kommentar von Zoller veröffentlicht.

### OLG Frankfurt a. M.: Kennzeichnungspflicht von Influencer-Beiträgen bei Gegenleistung in Form von E-Books (Influencer E-Books)

1. Fördert eine Influencerin durch Beiträge auf der Internetplattform Instagram und „Tap Tags“ zu den jeweiligen Unternehmen deren Absatz, handelt es sich um kommerzielle Kommunikation im Sinne von § 2 S. 1 5b TMG, wenn die beworbenen E-Books der Influencerin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Kennzeichnung solcher Beiträge als Werbung ist auch nicht entbehrlich. Die Vermischung von privaten und kommerziellen Darstellungen lässt den Verkehr nicht erkennen, ob es sich bei dem jeweiligen Beitrag um Werbung handelt.

**OLG Frankfurt a. M.**, Urteil vom 19.5.2022 – 6 U 56/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1281-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Verwaltung

### EU-Kommission: Konsultation zur Bewertung der Umwelthaftungsrichtlinie gestartet

Die EU-Kommission hat am 12.5.2022 eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie, UHRL) gestartet. Die UHRL wendet die Haftung auf der Grundlage des Verursacherprinzips zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden an. Die nun durchgeführte Konsultation dient der Bewertung dieser Richtlinie. Die Konsultation ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil beschäftigt sich mit allgemeinen Fragen, wie der Notwendigkeit spezifischer Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Verursacherprinzips oder einer Verpflichtung zur Vermeidung und Behebung von Umweltschäden sowie den bisherigen Auswirkungen der Richtlinie. Der zweite Teil bezieht sich auf fachspezifische Fragen. Hier wird z. B. die Wirksamkeit der Erheblichkeitskriterien hinterfragt. Außerdem wird auf von der UHRL unabhängige Rechtsvorschriften zum Schutz vor Umweltschäden und deren Schutzniveau sowie die Angemessenheit und der Mehrwert der UHRL eingegangen. Interessenträger können sich bis zum 4.8.2022 an der Konsultation beteiligen.

(Newsletter BRAK vom 27.5.2022)

### BKartA: Erster Baustein für Gaia-X – grünes Licht für Aufbau eines Datennetzwerkes für die Automobilbranche (Catena-X)

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat keine Einwände gegen den geplanten Start der Koope-